

AMTSBLATT
DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 3. **Włoszczowa, am 1. Februar 1917.**

1.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben Allergnädigst zu verleihen geruht:

Das M. V. K. 3 Kl. mit der K. D. in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde dem Hauptman d. R, **Maximilian Schaffer** beim k. u. k. I. R. Nr. 93, Adjutanten beim Kreiskommando in Włoszczowa.

Das G. V, K. mit der Krone a. B. d, T. dem k. k. Richter **Josef Międzowicz**, Vorsitzenden des Kreisgerichtes in Włoszczowa in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung.

2.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist—da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet—dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1) Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zn dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2) Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen- nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K. 90 h.)—2 K. 74 h, an Löhung und 1 K. 20 h. an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probengendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3) Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerder haben **ehestens** beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift.

2 Zeugen:

4) Unterstellungsverhäaltnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angeherigen des k. u. k. Heeres.

3.

Waffenbesitz.

a) Verordnung

Verordnung Präs. Nr. 31 vom 5|1. 1917, betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffen.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl.) hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1 März 1917 ordnungsmässig abliefern oder von diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.-

Vom 1 März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

b) Kundmachung.

Die Österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupations-Gebietes ihre Pflicht alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915. erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916. N. 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntins der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit bis zum 1 März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Spregstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahre ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen—und soferne das Standrecht verhängt wird—mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der beziechneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

4.

Fleischlose Tage.

§ 1.

In Abänderung der Bestimmungen des § 1 der Verordnung des Militär-General-Gouvernement vom 13|10 1916 Vdg. Bl. Nr. 79 werden die Tage Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohen und zubereiteten Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des M. G. G. verboten ist.

§ 2.

Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3.

Diese Verordnuug tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

5.

Salzpreiserhöhung und Aufhebung des Zollnachlasses.

Mit dem Erlasse vom 12 Jänner 1917 F. A. Nr. 125829 hat das Militärgeneralgouvernement in Lublin die mit der Verordnung vom 15. Juni 1916 S. Nr. 8400|16 festgesetzten Salzpreise unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollermässigung erhöht.

Der Detailpreis für Speisesalz wird **vom 1 Februar 1917** mit 42 Heller „ (15 Kop.) für ein Kg. beziehungsweise mit 17 h. (6 Kop.) für 1 russ. Pfund festgesetzt.

Von den **am I. Februar 1917** bei dem Verschleissern befindlichen Salzbeständen wird die Nachsteuer in der Höhe von 12 h. per 1 Kg. behoben werden.—Diese **Nachsteuer muss** seitens der Salzverschleisser **bis Ende Februar 1917** bei der Kreiskassa **eingezahlt werden**, widrigenfalls ihnen die Lizenz zum Salzverschleisse entzogen und der ausfallende Betrag zwangsweise eingetrieben werden wird.

6.

Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 4. Mai 1916 Nr. 57 V. Bl. verordne ich wie folgt:

Artikel I.

Die § § 2,3 und 4 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 5. Juni 1916 Nr. 47 V. Bl. des k. u. k. M. G. G. haben zu lauten:

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler.)

Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen.

100 Kg. nicht raffinierter Kristallzucker um . . . . . Kr. 266. 30

100 Kg. raffinierter Zucker um . . . . 276. —

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker . . . . Kr. 1. 12

1 polnisches Pfund raffinierter Zucker . . . . . „ 1. 16

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten weden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Vorschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermasseen festgesetzt:

1 poln. Pfund nicht raffinierten Kristallzucker . . . . Kr. 1. 16

1 poln. Pfund raffinierten Zucker . . . . . . „ 1. 20

Artikel II.

§ 5.

Diese Verordnuug tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

Kundmachung. Kohlenbestellungen.

Ab 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die „Tepege“ Dąbrowa, Sobieskistrasse innehatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Februar 1917. sind deshalb alle Kohlenaufaufträge für Jndustrieen- und Hausbedarf nunmehr an das:

Kommerzielle Referat des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos zu richten, welches dieselben an das k. u. k. Militärbergamt zur Erledigung einschicken wird.

Ein dierekter Verkehr mit dem Letzteren hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die „Tepege“ eingezahlte Beträge, für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei derselben direkt zu reklamieren.

Die Kohlen werden vom k. n. k. Militärbergamt nicht nur von den Tiefbau sondern auch von den Aufdeckgruben zugewiesen, und wird für eine möglichst gerechte Verteilung unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes Sorge getragen werden.

Qualitätreklamationen können mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nicht beachtet werden.

Gleichzeitig wird zur Bedingung gemacht, dass die Grobkohlenabnehmer auch zur Abnahme von 40% Förder- und Kleinkohle verpflichtet sind.

Die Abwage geschieht kommissionell auf der Grube und werden Gewichtsreklamationen nicht anerkannt. Zur Sicherung der Abnehmer gegen Bahndiebstähle sind in den Stationen Dąbrowa, Zagórze und Strzemieszyce, Waggon-brückenwagen errichtet worden, sodass sich die Abnehmer an der k. u. k. Heersbahn schadlos halten können.

Die gegenwärtig giltigen Kohlenverkaufspreise sind, bis auf Widerruf folgende:

Für Private, Händler, Fabriken, Landwirte etz.

Kr. 35. —	Stück	Würfel I und II.
Kr. 30. 70	„	Nuss I.
Kr. 28. —	„	Nuss II.
Kr. 26. —	„	Gries

Kr. 24. 50 . Förder

Kr. 12. 50 . Staub, per Tonne, netto, ab Wagon Grube.

Die Bezahlung hat sofort, nach Factureneingang durch das Kommerzielle Referat oder durch das Bureau das Approvisionierungs-Ausschusses in Włoszczowa, zu erfolgen.

Das k. u. k. Bergamt wird mit den Privatabnehmern weder schriftlichen noch mündlichen Verkehr pflegen, und wird sich der gesamte Geschäftsverkehr zur Deckung des privaten Kohlenbedarfes, ausschliesslich zwischen obgenannten Ämtern und dem k. u. k. Militärbergamt abwickeln.

8.

Streugewinnung. G. Nr. 120. 624/M. G. G.

Da das Streugewinnen eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verwüstung der Wälder im Kreise ist, sieht sich das k. u. k. Militärgeneralgouvernement gezwungen, folgende Verordnung gegen die den Grundsätzen einer geordneten Waldwirtschaft zuwiderlaufende Ausnützung des Waldes zu verlautbaren.

Untersagt wird es Sammeln jeder Nadelstreu in reinen Nadelholzbeständen.

Ausnahmsweise kann der Besitzer eine Laub — und Moosstreunutzung zulassen in jenen älteren Beständen. welche mindestens eine 30 % Laubholzmischung aufweisen,

Das Zusammenraffen der Streu hat entweder mit den Händen oder einem hölzernen Rechen zu erfolgen. Strengstens verboten ist die Benützung von Schaufeln und eisernen Rechten.

Um eine Bildung von Flugsandflächen zu verhindern, wird die Streugewinnung in ungenügend bestocktem und auf armen sandigen Boden streng verboten.

Die Giltigkeit dieser Verordnung erstreckt sich über sämtliche Privat,— Gemeinde— und Servitutswälder.

Das Widerhandeln gegen obige Anordnungen wird strengstens geahandet werden,

Die Kontrole der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem k. u. k. Kreisforstamte in Włoszczowa, wo auch Ratschläge in dieser Angelegenheit eingeholt werden können.

Der K. u. K. Kreiskommandant:

ALOIS GÖTTL, Oberst, m. p.

Drukarnia Zalcmana i Edelista Włoszczowa.